ERGÄNZENDE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

1. BINDE- UND AUSFÜHRUNGSFRIST

An das beigefügte Angebot halten wir uns 4 Monate gebunden; maßgeblich ist das Datum des Postausgangs. Die Stauferwerk GmbH & Co. KG ist jedoch innerhalb dieser Frist zu Änderungen berechtigt, wenn Gründe vorliegen, auf die die Stauferwerk GmbH & Co. KG keinen Einfluss hat, z.B. bei einer auf Verlangen von Behörden oder Grundstückseigentümern zu ändernden Leitungsführung oder Anschlussart.

Nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums berechnen sich die Kosten des Netzanschlusses nach den jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) Kostentragungsregelung der Stauferwerk GmbH & Co. KG zur NAV und deren Anlagen.

Einer besonderen Anzeige nach § 650 Abs. 2 BGB bedarf es hierzu nicht.

Die Stauferwerk GmbH & Co. KG ist berechtigt, den im Angebot genannten Preis zu erhöhen, wenn sich die Herstellung des Hausanschlusses aus Gründen, die nicht dem Verantwortungsbereich der Stauferwerk GmbH & Co. KG zuzurechnen ist, um mehr als vier Monate nach Erteilung des Auftrags verzögert. Sofern sich der dem Angebot zugrunde liegende Arbeitsumfang auf Veranlassung des Kunden ändert, ist die Stauferwerk GmbH & Co. KG ebenfalls berechtigt, den Preis zu erhöhen.

2. AUSFÜHRUNG

Die Lage der Einbauten legt das Stauferwerk im Rahmen der technischen Gegebenheiten gemeinsam mit dem Anschlussnehmers fest.

3. KABELANSCHLÜSSE

Die Kabel können in der Regel erst gelegt werden, wenn Straßen und Gehwege bis auf den Oberflächenbelag fertiggestellt und insbesondere die Kanalisation, Frischwasserleitungen und evtl. Gasleitungen eingebracht sind, sowie das anschließende Gelände auf die endgültige Höhe eingeebnet und bis zur Hauseinführung verdichtet ist. Des Weiteren muss die Trasse frei von Hindernissen, wie z.B. Baumaterial, Aushubmaterial, Gerüsten sein. Bauseits verlegte Leerrohre unter Bodenplatten und Wänden müssen den DVGW-Prüfungen gemäß VP 601 entsprechen, ausgeschlossen sind damit z.B. KG-Rohre, PVC-Rohre.

4. FREILEITUNGSANSCHLÜSSE

In besonderen Einzelfällen können zusätzliche Verstärkungen des Dachstuhlgebälks erforderlich werden; die Stauferwerk GmbH & Co. KG wird den Anschlussnehmer hierüber vorab informieren. Die hierfür anfallenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Das Gleiche gilt, wenn zusätzliche bauliche Maßnahmen getroffen werden müssen, um vom Dachgeschoss aus den jederzeitigen Zutritt zum Dachständer zu ermöglichen. Wenn vor Erstellung des Hausanschlusses eine Antenne errichtet werden soll, ist zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände eine vorherige Rücksprache mit der Stauferwerk GmbH & Co. KG zwingend erforderlich.